



## **Geschäftsordnung**

### **Präambel**

Politik für Jugendliche zu machen heißt, Politik mit Jugendlichen zu machen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird in Horb am Neckar ein Jugendgemeinderat eingerichtet. In diesem können sich Jugendliche engagieren, ihre Wünsche, Vorstellungen und Anregungen äußern und in die kommunalpolitische Diskussion einbringen.

Mit dem Jugendgemeinderat werden die Jugendlichen frühzeitig in den demokratischen Willensbildungs- und den kommunalpolitischen Gestaltungsprozess einbezogen. Der Jugendgemeinderat vertritt dabei stets die Interessen der Jugend und arbeitet zugleich als Mittler zwischen den Jugendlichen in Horb am Neckar und den Institutionen der Stadt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

#### **§ 1**

##### **Wahl des Jugendgemeinderates**

- (1) Die Wahl des Jugendgemeinderates findet alle zwei Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (2) Jugendgemeinderäte, die während ihrer Amtszeit 22 Jahre alt werden, verbleiben bis Ende der Legislatur im Jugendgemeinderat.
- (3) Alles Weitere wird durch die Wahlordnung des Jugendgemeinderates geregelt.

#### **§ 2**

##### **Zusammensetzung des Jugendgemeinderats**

- (1) Der Jugendgemeinderat der Stadt Horb am Neckar besteht aus 12 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Horb am Neckar ist Schirmherr des Jugendgemeinderats.
- (3) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Jugendgemeinderatsvorstand. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: Dem ersten Vorsitzenden und Sitzungsleiter, einem Finanzreferenten und gleichzeitigen Stellvertreter des Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Pressesprecher. Sollte der Stellvertreter des Vorsitzenden im Vertretungsfall verhindert sein, kann der Vorsitzende aus der Mitte des Jugendgemeinderats einen Stellvertreter benennen. Der Vorstand hat keine

Entscheidungskompetenzen, die über diejenige der anderen Mitglieder des Jugendgemeinderats hinausgehen. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Jugendgemeinderats kann der Jugendgemeinderat beschließen, dass ein Vorstandsmitglied neu gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Jugendgemeinderat aus, ist von den Mitgliedern des Jugendgemeinderats ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

- (4) Falls sich der Jugendgemeinderat für einen Beitritt zum Dachverband der Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg entscheidet, hat er für die Kooperation hierzu einen Vertreter zu wählen.

### **§3**

#### **Einsetzung des Jugendgemeinderates**

Zu Beginn seiner Amtszeit wird der Jugendgemeinderat öffentlich vom Oberbürgermeister der Stadt Horb am Neckar eingesetzt und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.

### **§4**

#### **Geschäftsstelle und Fachliche Unterstützung**

- (1) Für die Geschäftsführung des Jugendgemeinderats wird beim Stadtjugendreferat der Stadt Horb am Neckar eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Ein Vertreter des Jugendreferats nimmt an den Sitzungen des Jugendgemeinderats und bei Bedarf an themen- oder projektorientierten Arbeitskreisen des Jugendgemeinderats teil.
- (3) Nach Absprache erhält der Jugendgemeinderat zusätzliche Unterstützung durch die Mitarbeiter des Jugendreferats. Dem Jugendgemeinderat wird im Rathaus bedarfsorientiert ein Raum als Anlaufstelle zur Verfügung gestellt
- (4) Um eine Verzahnung mit den strategischen Zielen der Kommunalpolitik zu gewährleisten, nimmt der Oberbürgermeister an den Sitzungen des Jugendgemeinderats beratend teil. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der 1. Beigeordnete und dann ein vom ihm entsandter.

### **§5**

#### **Rechte und Pflichten des Jugendgemeinderats**

- (1) Der Jugendgemeinderat hat die Aufgabe, in allen die Jugend in Horb am Neckar betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Ferner kann der Jugendgemeinderat auch bei allen anderen Themen, die von allgemeiner Bedeutung sind, mitwirken.
- (2) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle zu verständigen. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen kann ein Jugendgemeinderat auf Beschluss des Gremiums mit absoluter Mehrheit sein Mandat verlieren.
- (3) Dem Jugendgemeinderat wird für seine Sitzungen ein entsprechender Raum zur Verfügung gestellt.

### **§6**

#### **Sitzungen und Arbeitsformen des Jugendgemeinderats**

- (1) Der Jugendgemeinderat tagt mindestens viermal pro Jahr in grundsätzlich öffentlichen Sitzungen. Die Sitzungstermine und der Sitzungsbeginn werden zu Beginn des Halbjahres festgelegt und rechtzeitig in der Presse und im Amtsblatt bekannt gegeben.

- (2) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Jugendgemeinderat bestimmt selbst über die Organisation seiner Arbeitsformen. Es sollten jedoch themen- oder projektorientierte Arbeitskreise eingerichtet werden, die auch für jugendliche Nichtmitglieder offen sein können.

## **§7**

### **Ablauf der Sitzungen des Jugendgemeinderats**

- (1) Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderats gestellt und bei der Geschäftsstelle eingereicht und gesammelt. Die Verwaltung und der Gemeinderat der Stadt Horb am Neckar können bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand des Jugendgemeinderats und der Geschäftsstelle aufgestellt.
- (3) Der Jugendgemeinderat kann Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Sachverständige und sonstige Personen zu seinen Beratungen einladen. Zuhörern kann zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

## **§8**

### **Niederschrift**

Das Ergebnis einer Sitzung des Jugendgemeinderats wird vom Schriftführer in einem Kurzprotokoll festgehalten. Das Kurzprotokoll wird über die Geschäftsstelle den Jugendgemeinderäten, dem Oberbürgermeister und dem Bürgermeister, den Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen und dem Leiter des Stadtjugendreferats der Stadt Horb am Neckar in elektronischer Form zugesandt. Das Kurzprotokoll wird außerdem im Internet auf der Seite der Stadt Horb am Neckar veröffentlicht.

## **§9**

### **Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat**

- (1) Beschlüsse des Jugendgemeinderats gelten als Anträge oder Vorschläge an den Gemeinderat der Stadt Horb am Neckar oder einem seiner Ausschüsse und werden diesem über den Oberbürgermeister der Stadt Horb am Neckar zur weiteren Behandlung vorgelegt (Antrags- und Vorschlagsrecht).
- (2) Der Jugendgemeinderat nimmt durch seinen Vorsitzenden an den Sitzungen des Gemeinderats oder einer seiner Ausschüsse teil, wenn über die Anträge und Vorschläge des Jugendgemeinderats beraten und beschlossen wird. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden gilt § 2 Abs. 3 analog. Der Vorsitzende oder das ihn vertretende Mitglied des Jugendgemeinderats besitzt ein Anhörungsrecht (Rederecht).
- (3) Jedes Mitglied des Jugendgemeinderats besitzt das Recht, an den Gemeinderatssitzungen und seiner Ausschüsse teilzunehmen und erhält für die Anwesenheit analog § 11 der Geschäftsordnung eine Entschädigung.

Dabei soll mindestens ein Mitglied des Jugendgemeinderats an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Die Sitzungsunterlagen für die Sitzungen des Gemeinderats sowie dessen Ausschüsse werden den Mitgliedern des Jugendgemeinderats analog zu den Mitgliedern des Gemeinderats zur Verfügung gestellt.

- (4) Der Jugendgemeinderat entscheidet selbstständig und unabhängig, ob er von seinen eingeräumten Rechten Gebrauch macht.
- (5) Vertreter der Gemeinderatsfraktionen sollen dem Jugendgemeinderat partnerschaftlich zur Seite stehen.
- (6) Der Jugendgemeinderat berichtet einmal jährlich über seine Arbeit im Kultur- und Sozialausschuss des Gemeinderats.

## **§10 Finanzen**

Der Jugendgemeinderat erhält jährlich einen Etat (Sachkosten und Eigenmittel), über den er eigenverantwortlich verfügt. Darüber hinaus werden dem Jugendgemeinderat Mittel für Fort- und Weiterbildung, Workshops und Seminare seiner Mitglieder zur Verfügung gestellt.

## **§ 11 Entschädigung**

Jeder Jugendgemeinderat erhält bei Anwesenheit an einer Jugendgemeinderatssitzung eine Aufwandsentschädigung. Näheres hierzu regelt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats der Stadt Horb am Neckar in Kraft. Sie kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderates geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Horb am Neckar.

Horb a. N., den 28.02.2023